Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung Nro 93.
Dienstag, den 20. November 1821.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1071. Circular-Verordnung des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach. Nr. 14589.
Von der Einführung der neuen Häusersteuer hat es für das Verwaltungs-Jahr 1822 abzukommen. (3)

Seine Majestät haben sich, mit a. h. Entschließung vom 24. v. M., bewogen gefunden, vor der Hand von der hierlandes bereits anempfohlenen Einführung der neuen Häusersteuer zu präscindiren, und mit dem Eintritte des Militärjahrs 1822 bloß die bisherige unter der Benennung: Grundsteuer, vereinigte Grund- und Häusersteuer, in dem nähmlichen Ausmaß und Betrage, wie im Verwaltungsjahre 1821, ausschreiben und einheben zu lassen.

Dieser neuerliche allerhöchste Befehl wird, in Folge hoher Hofcanzley-Verordnung vom 26. v. M., Z. 31341, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß übrigens in Gemäßheit der, mit dem erstgedachten hohen Hofdecrete zugleich herabgelangten Weisung die, zum Behufe sowohl der neuen Hauszins- als der Gebäude-Classificationssteuer bereits eingeleiteten Erhebungen ununterbrochen bis zur Beendigung fortgesetzt werden müssen.

Laibach am 2. November 1821.

Joseph Graf Sweerts-Spork,
Gouverneur.

Franz Skamperl,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1078. Circular-Verordnung Nr. 14357.
des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach. (3)

Die Bewilligung der Prämien für die Erlegung der Raubthiere wird auch auf die Erlegung der Luchse ausgedehnet.

Die hohe vereinigte Hofcanzley hat im Einverständnisse mit der hohen allgemeinen Hofkammer, in Erwägung der bekannten vorzüglichen Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Luchse, die Bewilligung der Prämien für die Vertilgung und Ausrottung der Raubthiere auch auf die Erlegung der Luchse auszudehnen und zu bestimmen geruhet, daß für einen getödteten Luchs dieselbe Prämie, welche für die Erlegung eines Wolfes bewilliget ist, unter genauer Beobachtung der dießfalls vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, künftig verabreichet werde.

Diese hohe Bestimmung wird, in Gemäßheit der dießfälligen hohen Hofdecrete, welche von der hohen allgemeinen Hofkammer unter 7. d. M. Nr. 36235, und von der hohen vereinigten Hofcanzley unter 17. d. M. Nr. 29811 herabgelangt sind, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der, in der hierortigen Currende vom 3. Februar 1818 Nro. 913, hinsichtlich der Wölfe enthaltenen Bestimmung die Prämie für einen Luchs weiblichen Geschlechts mit . . . . . 25 fl.
für einen Luchs männlichen Geschlechts mit . . . . . 20 fl.

und für einen jungen Luchs unter einem Jahre mit . . . 10 fl.
in M. M. ex Cammerali werde erfolget werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Anweisung dieser Prämien nur über die beygebrachten gehörigen Beweise der Erlegung Stadt finden könne. Laibach am 2. November 1821.

Joseph Graf Sweerts-Spork,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg, k. k. Gubernialrath.

Z. 1080. Ankündigung. (2)

Der Unterricht über die Rettungsmittel der Scheintodten und in plötzlichen Lebensgefahren gerathenen Menschen wird den 25. November d. J. anfangen, und an Sonn- und Feyertagen in dem Vorlesungs-Saal des medicinisch-chirurgischen Studiums von 11 bis 12 Uhr fortgesetzt werden, wozu für Jederman der Eintritt gestattet ist. Laibach den 14. November 1821.

Schneditz,
k. k. Gubernialrath und Protomedicus
und Director des medicinisch-chirurgischen-Studiums.

Z. 1072. Concurs-Ausschreibung. Nr. 14499.

(3) Vermög Eröffnung des k. k. Inn. Oest. Appellationsgerichts zu Klagenfurt vom 15.929. v. M., Nr. 8407 & 8408, ist durch die Beförderung des Einreichungs-Protocollisten beym hiesigen k. k. Stadt- und Landrechte, Andreas Morelli, diese Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl., dann durch die Beförderung des Canzellisten bey dem hiesigen k. k. Stadt- und Landrechte, Jgn. Iggel, eine Landrechts-Canzellistenstelle, mit dem jährl. Gehalte von 400 fl. und der Hoffnung zur Vorrückung in 500 und 600 fl. Gehalt, in Erledigung gekommen.

Dieses wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche sich um die vorgedachten erledigten zwey Dienstplätze zu bewerben gedenken, ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen, den dießfalls bestehenden Vorschriften gemäß, einzureichen haben.

Von dem k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 2. Nov. 1821.

Benedict Mansuet v. Fradeneck, k. k. Gub. Secretär.

Z. 1079. Verlautbarung Nr. 215. St. G. V.
der neuerlichen Feilbiethung der Religionsfonds-Herrschaft Lechwitz in Mähren.

(3) Zu Folge einer Mittheilung der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird die, laut der, den hierortigen Zeitungsblättern vom 11., 14. und 18. September d. J., Nro. 73, 74 und 75 eingeschalteten Kundmachung auf den 23. October d. J. bestimmt gewesene und nicht zu Stande gekommene Versteigerung der mährischen Religionsfondsherrschaft Lechwitz, im Znaymer Kreise, am 21. Jänner 1822 abgehalten werden.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von dem k. k. illyr. Gubernium zu Laibach den 5. November 1821.

Franz v. Premmerstein, k. k. Gub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

z. Z. 172. Nro. 513.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Helena Pinter, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des, für den Priester Franz Borgias Strukel intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Tischtitel-Instrumentes, dd. 12. December 1768, intabulirt auf das Haus Nro. 235 in der Stadt, den 28. Februar 1769, gewilliget worden. Demnach haben alle jene, welche auf dieses Instrument, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens das gedachte Instrument, respve. das darauf befindliche Intabulations-Certificat, für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde. Laibach den 30. Jänner 1821.

---

z. Z. 59. Nr. 7009.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye über Ansuchen des Johann Nep. Wolfing in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen, von Franz und Ursula Kuntara ausgehenden, zu Gunsten des Johann Paulintschitsch lautenden, auf das Gut Gerbin unterm 1. May 1808 intabulirten 5 prc. Schuldobligation, dd. 1. Februar 1807 pr. 610 fl. gewilliget worden. Demnach haben alle jene, welche auf diese Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, diese ihre Ansprüche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers diese Schuldobligation, respective das darauf befindliche Intabulations-Certificat, für getödtet, kraft- und wirkungslos erkläret, und in die Extabulation derselben gewilliget werden würde.

Laibach am 22. December 1820.

---

z. Z. 123. Nr. 7177.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über Anlangen der Elisabeth Saitz, Eigenthümerinn des Hauses Nro. 289 in der Stadt zu Laibach, in die gebethene Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich einer an den Domherrn Ferdinand Freyherrn von Erberg von ihrem Ehemann Anton Saitz am 10. April 1786 über ein Darlehen von 400 fl. ausgestellten und angeblich in Verlust gerathenen Schuldobligation, eigentlich des daran befindlichen Intabulations-Certificats vom gleichen Dato gewilliget worden; daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf diese intabulirte Satzpost ein gegründetes Recht zu haben vermeinen, aufgefordert werden, selbes sogewiß binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzumelden und sohin geltend zu machen, als im Widrigen nach fruchtlos verstrichener Amortisationsfrist gedachtes Intabulations-Certificat auf das weitere Gesuch der Bittstellerinn für getödtet und nichtig erkläret und gelöscht werden würde.

Laibach, am 10. Jänner 1821.

---

z. Z. 138. Nr. 7236.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Anlangen der k. k. Kammerprocuratur in die gebethene Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich der in Verlust gerathenen krainer. landständ. 4 prc. Ärarial-

Obligation, Nr. 983 dd. Laibach 1. Februar 1774 pr. 50 fl., auf die Filial-Kirche St. Jacob zu Kaltenfeld, auf die Urban Katarenische Stiftung lautend, gewilliget werden, daher dann alle jene, welche, aus was immer für einem Rechte, auf oben erwähnte Ärarial-Obligation einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert werden, selben sogewiß binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzumelden und sohin geltend zu machen, als widrigens nach fruchtlos verstrichener Amortisationsfrist gedachte Ärarial-Obligation pr. 50 fl. auf das weitere Gesuch der k. k. Kammerprocuratur für getödtet, null und nichtig erklärt werden wird.

Laibach am 10. Jänner 1821.

Z. 129. Nro. 176.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Matoritz, vormahlige Eigenthümerinn des Hauses Nro. 3 am Platze zu Laibach, in Folge der hohen Appellat. Verordnung vom 11/16. Dec. 1820, in die gebethene Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich der nachstehenden, auf dem gedachten Hause haftenden alten Grundbuchssätze, als:

a) Der Schuldobligation dd. 1. Juny 1751, intab. 27. Oct. 1762, vom Joh. Georg Struppi ausgehend, an die Agnes Preschern lautend pr. 500 fl.

b) Der Charta bianca dd. Laibach 12. Juny 1749, int. 22. März 1763, von detto ausgehend auf Martin Ri[illegible], Catharina Troppamschen Universalerben lautend pr. 400 fl.

c) Des Heirathsvertrages zwischen Joh. Georg Struppi und Ursula Preschern, sine dato, dann der Quittung dd. 26. Juny 1730 int. 28. März 1764, wegen sichergestelltem Heirathgut pr. 127 fl. 30 kr., und der Gegenverschreibung von 297 fl. 30 kr.

d) Der unter 28. März 1764 zur Sicherstellung von 170 fl. und 312 fl. 22 1/2 kr. der intabulirten Testamente der Helena Steuppi dd. 5. April 1747 und des Gr. Xav. Preschern dd. 8. Oct. 1751.

e) Der Charta bianca dd. 1. März 1740, int. 30. April 1764, vom Joh. Georg Struppi und seiner Ehewirthinn Ursula ausgehend, an Hrn. Carl Grafen v. Lichtenberg lautend pr. 3000 fl.

f) Der Charta bianca dd. 4. März 1764, int. 9. August 1764, vom Johann Georg Struppi, an Johann Joseph Kotscher, lautend pr. 400 fl.

g) Der Schuldobligation dd. 21. Sept. 1764, int. 9. Febr. 1765, von Ursula Struppi ausgehend, an Vincenz Georg Struppi, Oberlieutenant unter dem löbl. Ingenieur-Corps, lautend pr. 500 fl. 48 3/4 kr., gewilliget worden, daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf diese vorbemeldeten Satzposten einen gegründeten Anspruch haben zu können vermeinen, selben so gewiß binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzumelden und sohin geltend zu machen haben werden, als im Widrigen nach fruchtlos verstrichener dieser Amortisationsfrist gedachte alten Satzposten auf weiteres Ansuchen der Bittstellerinn für null, nichtig und getödtet erkläret, und sohin gelöschet werden würden.

Laibach am 16. Jänner 1821.

Z. 803. Nro. 3978.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey in die, von dem Joseph und Ant. Skube, dann der Victoria Zarfeld, gebohrne Skube, die gebethene Ausfertigung der Amortisationsedicte, in Folge hoher Appellations-Verordnung vom 6./25. July d. J., und zwar hinsichtlich folgender, auf dem Gute Wagensperg intabulirten Urkunden, als: a) des, von dem Herrn Anton Alexander v. Höffern, dem Gregor Clemenz[illegible] 30. August 1764 zugesicherten, und am 8. October 1764 intabulirten Titels: b) des Heirathsvertrages dd. 16. May 1767, intabul. 10. May 1770, rücksichtlich des, vom Herrn Alexander v. Höffern und seiner Ehegattinn Catharina,

ihrer Tochter Rosalia, verehelichten von Rostern, versprochenen Heirathguts von 1000 fl.; c) der unterm 2. Dec. 1771, auf Ansuchen des Dr. Anton Leop. von Schildenfeld, Curators ad actum, erwirkten Verordnung der, dem Anton Alexander v. Höffern'schen Kindern erster Ehe gebührenden mütterlichen, Catharina v. Höffern'schen Erlsch aft; d) der vom Herrn Anton Alexander v. Höffern unterm 3. July 1749 an die Maria Anna Lukmann, als Carl Lukmann'schen Vermögens-Uberl aberinn, über 100 fl. ausgestellten, am 15. Februar 1774 intabulirten Charta bianca: e) der, von der Frau Francisca Maria Johanna v. Höffern, der Maria Catharina v. Wiesenthal, über ihren bey dem Gute Wagensperg zu ersuchen habenden väterlichen und mütterlichen Antheil pr. 1000 fl., unterm 24. April 1736 ausgestellten, am 28. Juny 1774 intabulirten Charta bianca, und f) der vom Hrn. Heribert Dismas v. Höffern, der Anton Alexander v. Höffern'schen Masse für den Kaufschillingsrückstand des ex Licitatione erkauften Guts Wagensperg, pr. 6. May 1775 ausgestellten, am 11. May 1775 intabulirten Schuldobligation pr. 1656 fl. 34 1/4 kr. gewillget werden; daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde, auf diese in Verlust gerathene Urkunden, respve. ihre Intabulations-Certificate, einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Rechte auf selbe sogewiß binnen der gesetzlichen Amortisationsfrist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen und geltend zu machen haben werden, widrigens die auf den vorbemeldeten Urkunden befindlichen Intabulations-Certificate auf weiteres Gesuch der eingangserwähnten Bittsteller für null, nichtig und getödtet erklärt werden wurden.

Laibach am 27 July 1821.

Z. 1077. Edict. Nro 5574.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Jos. Lusner, als Curator Fisci, in Vertretung der Ignaz Freyh. v. Gallenfels'schen Fräuleinstiftung, und des derselben substituirten Armen-Instituts, wider Johann Baptist Lilleg, Inhaber des Guts Gallenfels, wegen schuldigen 7 Kaufschillingsraten, sammt rückständigen Interessen, in die Ausschreibung einer neuerlichen, statt der auf den 2. August 1819 angeordnet gewesenen, und über geschlossenen Vergleich unterbliebenen executiven dritten Feilbiethungstagsatzung, gewilliget worden.

Da nun solche auf den 7. Jänner k. J. 1822, Vormittags um 10 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Anhange bestimmt worden ist, daß, wenn bey dieser dritten Feilbiethungstagsatzung für das, in der Execution befindliche Gut, Niemand den Schätzungswerth oder darüber biethen sollte, solches auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden wird, so werden hiezu die Kauflustigen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie die Schätzung und die Licitationsbedingniss in der diesländrechtlichen Registratur täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

Laibach am 23. October 1821.

Z. 1066. Nr. 5945.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch, des Lucas Pauschey, als bedingt erklärten Erben [illegible] Einleitung des allfälligen Schuldenstandes seiner, im Monate May d. J. allhier verstorbenen Ehewirthinn Maria Pauschey, die Tagsatzung auf den 3. Dec. d. J., Morgens 10 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt worden: bey welcher alle jene, so aus welch immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieser Verstorbenen einen gültigen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen sogewiß anmelden und sohin geltend machen sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 a. b. G. B. zur Last zu fallen haben werden. Laibach am 26. October 1821.

Z. 1065. Nr. 5906.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als delegirter Abhandlungsbehörde, wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das Gesuch des Franz

Surz, und der Maria Bregar, zur Nachforschung und Erhebung des Verlaßpassive, nach dem, am 4. November 1800 zu Treffen in Unterkrain verstorbenen Gregor Surz, die Tagsatzung auf den 3. December l. J., Morgens um 9 Uhr, in dem dießseitigen Gerichtsorte zu Laibach angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche auf den Verlaß dieses Verstorbenen, aus welch immer für einem Grunde, einen gültigen Anspruch zu stellen haben, ihre dießfälligen Forderungen sogewiß angeben, und selbe sohin geltend machen sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 a. b. G. B. zur Last zu fallen haben werden. Laibach am 28. October 1821.

Aemtliche = Verlautbarungen.

Z. 1070. Bekanntmachung. ad Nr. 3270.

(3) In Folge Auftrags des hohen k. k. Guberniums, ddo. 26. September, abhin wird für die Beyschaffung des für die städtischen Ziegelhütten erforderlichen Speltenholzes eine neuerliche Licitation auf den 30. l. M. ausgeschrieben.

Der Bedarf besteht in 600 Klaftern, welcher übrigens auch in kleinen Partien von 25 bis 50 Klafter geliefert werden kann.

Die Unternehmungslustigen werden somit eingeladen, am gedachten Tage früh 10 Uhr am Rathhause zu erscheinen, wo beym Expedite die Bedingnisse immer einzusehen sind.

Magistrat Laibach am 5. November 1821.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1076. Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Matthäus Tschetznig, von Oberfeemig, wider Johann Slanouz, von Gline, die executive Feilbiethung der, dem Letztern gehörigen, der Staatsherrschaft Münkendorf sub Urb. Nro. 168 zinsbaren Käusche zu Gline, sammt dem Walde u. Gmaine, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 93 fl. 20 kr., wegen schuldigen 38 fl. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Termine, der erste auf den 12. December l. J., der zweyte auf den 12. Jänner und der dritte auf den 13. Hornung 1822, jedes Mahl Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtscanzley zu Kreuz mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber angebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch darunter hindan gegeben werden würden.

Bezirksgericht Kreuz den 30. October 1821.

Z. 1074. (3)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Neustadtl wird hiermit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Dragmann, von Pouschouza, in die executive Feilbiethung der, dem Anton Samann gehörigen Fahrnisse, Vieh und Heu sammt Strohvorrath, so alles zusammen auf 80 fl. 24 kr. gerichtlich geschätzt wurde, wegen dem Erstern schuldigen 41 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 22. November, 6. und 20. December l. J., Vormittags um 9 Uhr, im Orte Sella bey Weißkirchen mit dem Beysatze angeordnet worden, daß, wenn die feilgebothenen Gegenstände bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, bey der dritten auch unter demselben hindan gegeben werden.

Wozu alle Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Neustadtl am 7. November 1821.

i. Z. 413. Vorladung des Johann Spillar. Nro. 377.

(2) Mit dem gegenwärtigen Edicte wird auf gestelltes Ansuchen der Anverwandten der, im Jahre 1805 ad militiam gestellte, und in der Folge von der Fahne treulos entwichene, endlich auf das Meer geflüchtete und nicht mehr zum Vorschein gekommene Johann Spillar, Sohn des am 22. Sept. 1799 zu Hrasche, sub H. Nr. 23, verstorbenen Andreas Spillar, mit dem Beysatze vorgeladen, daß er binnen einer Jahresfrist entweder persönlich hierorts erscheine, oder aber auf eine andere Glauben verdienende Weise das Gericht in die Kenntniß seines Lebens setze, widrigens derselbe nach fruchtlos verstrichener Frist, auf ferneres Anlangen seiner Verwandten, für todt erklärt, und sein Vermögen nach den bestehenden Vorschriften den sich gehörig legitimirenden Erben eingeantwortet werden würde.

Bezirksgericht Adelsberg am 3. May 1821.

Die Gebrüder Rospini aus Grätz, (2)

empfehlen sich diesen Markt, wie gewöhnlich, mit allen Gattungen Galanterie-Waaren, Spiegeln, Porzellän, Broncelüster, Häng-, Säulen- und Stiegen-Lampen, Schatouillen, Reißzeugen, Thermometern und Barometern, Spiritus- und Weinwagen, sehr gutem echten Köllner-Wasser, Abziehriemen sammt Pulver, Theater-Perspective, Globi für Studierende, Kaffehmaschinen und Tatzen, selbstfüllende Zündmaschinen, nebst hölzernen Kinderspielwaaren zu sehr billigen Preisen.

Selbe nehmen auf alle obigen Gegenstände Bestellungen und Reparaturen an.

Vincenz Kham, (3)

bürgerlicher Handelsmann aus Gratz *),

empfiehlt sich diesem Laibacher Elisabetha Markt, vorzüglich mit einen Lager von gefärbten Köpper-Manchester und Baumwoll-Sammet, in ganzen Stücken zu den Fabriks-Preisen; dann mittl und feine 7/4 et 8/4 breite Tücher, 7/8 breite Casimir, Jeanets, Rips, Pique, Toccalinet und seiden Gille in allen Farben, 7/4, 8/4 et 9/4 grose Croise et Schafwolle Schal Tüchel; moderne gedruckte Pergal und Callicó, Seiden und Baumwoll Pastzeige, 4/4, 5/4 et 6/4 moderne Agat-Tüchel; Maltin Taiet, Levantin; Seiden, Baumwoll und Canafas Paraplui; fein weis Damen und Pique Barchet; Leinen und Baumwoll Sacktüchel 2c. 2c.

Hat die 8. Hütte in der zweyten Gasse rechts.

*) Ist buchstäblich nach der Handschrift gesetzt.

Z. 1075. Edict. Nro. 1936.

(3) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Felz, von Schwarzenberg, als Vormund der Johann Rudolfischen Pupillen daselbst, wegen schuldigen 142 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der, dem Joseph Bratousch, zu Podgritsch gehörigen, und auf 235 fl. M. M. geschätzten Weingarten, na Berschinach und Mlaz ta gureini genannt, im Wege der Execution bewilliget, und hiezu drey Feilbiethungstermine, und zwar für den ersten der 10. December d. J., für den zweyten der 2. Jänner und für den dritten der 4. Februar k. J., jedes Mahl von frühe 9 bis 12 Uhr, in Loco Podgritsch, unter dem Anhange des 326 §. a. G. O. bestimmt worden; wozu die Kauflustigen so als die mitintabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Beysatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 10. October 1821.

(2)

Die k. k. privilegirte

Zitz- und Kattun-Fabrik

des

Friedrich Carl Starck

aus

Graßlitz in Böhmen,

empfiehlt sich gegenwärtigen Laibacher Markt mit einem vorzüglich schön sortirten Lager verschiedener Gattungen weißer und gedruckter Kammertücher, Lapisse, Waterloo's, Calicot's und derley Tücher zu den möglichst billigen Preisen.

Hat ihre Niederlage nächst der Schießstätte in einer gemauerten Bande.

Lotterie

bei

Daniel Coith et Sohn in Wien.

Mit allerhöchster Bewilligung werden nachstehende zwei Realitäten, als:

1. Die Herrschaft Woerdl, mit dem dazu gehörigen Dominikalhofe Draschkowitz,

in dem, durch eine im Verlassenschafts-Abhandlungswege im Jahre 1815 gerichtlich vorgenommene Schätzung, erhobenen Werthe von 148,769 fl. 20 kr. C. M., im 20 fl. Fuß; dann

2. Ein Herrschaftshaus in Laibach,

sammt dazu gehöriger Wiese, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 18,544 fl. 45 kr. C. M. im 20 fl. Fuß, durch 65,665 Lose,

das Los zu zehn Gulden W. W.

ausgespielt, und dem Gewinnenden schuldenfrei übergeben.

Mit diesem Spiele sind noch 1283 Geldgewinnste, im Gesammtbetrage von 104,570 fl. W. W. verbunden.

Diese, auf 148,769 fl. 20 kr. Conv. Münze gerichtlich geschätzte, schöne und bedeutende Herrschaft Woerdl liegt zehn Stunden von Laibach, zwey und zwanzig Stunden von Triest, zwölf Stunden von Carlstadt, acht Stunden von Agram, und vier und zwanzig Stunden von Fiume, eine Viertelstunde von der Chaussée von Laibach nach Agram, und hart an der Straße von Neustadl nach Laibach, nur eine Stunde von der Kreisstadt Neustadl entfernt, in einem milden Klima und einer äußerst angenehmen Gegend, die wegen ihres bedeutenden Wein-, Frucht- und Obstbaues der Garten von Krain genannt wird.

Das Schloß ist seiner Lage nach einzig, da es mitten im Flusse Gurk auf einer Insel liegt; zwei schöne Zugbrücken verbinden diese mit den beiderseitigen Ufern, über welche Brücken der Straßenzug hart am Schlosse vorbeigeht; die Brücken-Mauth deckt hinlänglich die Unterhaltung derselben. Der Theil der Insel, den nicht der Schloßraum einnimmt, ist ein regulär bepflanzter Obstgarten, an dessen Ende ein Blumen-Treibhaus steht. Am linken Ufer jenseits des Flusses liegt ein zweiter mit Bogengängen durchschnittener Garten, worin sich außer einer ansehnlichen Orangerie, auch ein großes Treibhaus zu deren Aufbewahrung im Winter, befindet. Hart daran stehen die bedeutenden, in einem Viereck massiv gebauten gewölbten Wirthschaftsgebäude, um welche die herrschaftlichen Felder herum liegen.

Am rechten Ufer des Flusses, einige hundert Schritte von demselben entfernt, liegt ein 378 Joch, 868 □ Klafter großer Wald, von verschiedenen harten Holzgattungen, welcher neben seiner bedeutenden Nutzbarkeit, auch zugleich seiner herrlichen Lage wegen, den schönsten englischen Garten ersetzt.

Zu dieser Herrschaft gehören 34 Dörfer, wovon 14 ganz, und die übrigen zum Theil der Herrschaft unterthänig sind, welche 113 Huben oder ganze Ansäßigkeiten und 280 Bergholden enthalten.

Die Fischerei ist bei dieser Herrschaft sehr bedeutend, sie dehnt sich auf drei Meilen Länge in den fischreichen Gurkfluß aus, welche nebst der ausnehmend schönen und guten Fische, insbesondere auch der vorzüglich schönen Krebse wegen, die nicht selten 70 bis 80 Meilen weit versendet werden, allgemein berühmt ist, auch steht der Herrschaft die Fischergerechtigkeit in mehreren Forellen-Bächen zu, wovon die Fische wegen ihrer seltenen Größe und vorzüglichen Güte nicht minder bekannt sind.

Sehr ausgedehnt ist die hohe und niedere Jagd, deren Erträgniß, obgleich es in der Schätzung gar nicht in Anschlag gebracht wurde, nicht unbedeutend ist, und welche dem Jagdliebhaber alle Befriedigung gewährt.

Die Roboth bestehet bei dieser Herrschaft in natura, und zwar von 2913 Zugtagen und 19259 Handtagen. Ferner bezieht diese Herrschaft an jährlichem Zins-Getreide:

32 1/4	Metzen	Weizen,
28	»	Hirse,
31 3/4	»	Hafer,
18	»	Kastanien.

An Berg-Recht und Zinswein:
96 Eimer Wein.

An Klein-Rechten:

206 Stück Hühner,
787 » Eier,
60 » Harzelinge,
9 » Kapauner.

An Sackzehend:

21½ Metzen Heiden,
12 » Hirse,
35 Stück Hühner,
345 » Harzelinge.

An veränderlichem Getreidezehend:

28 Metzen Weizen,
16 » Gersten,
18 » Korn,
29 » Hafer.

An veränderlichem Weinzehend:

Bei 100 Eimer Wein.

An veränderlichem Jugendzehend:

5 Kälber,
18 Spannferkel.

Die unsteigerlichen Geldgaben der Unterthanen sowohl als die Laudemien und Grundbuchsgefälle von der vorerwähnten bedeutenden Anzahl ganzer Huben sind beträchtlich, so wie die Benützung einer obrigkeitlichen Mahlmühle.

Die Schankgerechtigkeit und Blumensuch bilden eben auch eine sehr ergiebige Ertragsquelle.

An Dominikalgründen besitzt die Herrschaft:

54 Joch Aecker,
44 » Wiesen,
40 » Aecker und Wiesen steigerlich verpachtet,
28 » Aecker und Wiesen unsteigerlich verpachtet,
12 » Huthweiden,
17 » Weingärten,
1955 » Waldungen,
188 » Gestrippe;

zu dem Dominikalhof Draschkowitz gehören

24 Joch Aecker,
22½ » Wiesen,
1 » Eichenwald.

Die ganze Aerea besteht demnach in 2385½ Joch, wobei man bemerken muß, daß, da diese Aerea nach der ältesten Catastral-Einlage hier angegeben wird, sich bei dieser Herrschaft eine weit größere Jochanzahl, besonders der Waldungen, bei neuerlicher Vermessung finden dürfte.

Das auf 18544 fl. 43 kr. Conv. Münze gerichtlich geschätzte große Herrschaftshaus zu Laibach, Nr. 21, in der St. Jakobsgasse, ist mit dem Dachgeschoß vier Stockwerke hoch, wovon der dritte Stock durchaus neu parquetirt ist, und die Fenster und Spiegel mit Boiserie versehen sind. Es ist sehr bequem, enthält 23 Zimmer, 4 Küchen, mehrere Speis- und andere feuerfeste Gewölbe, auch Stallung auf 9 Pferde. Aus dem zweiten Stock ist der Eingang in den Garten. Dieses Haus ist eines der schönsten in der Stadt; zu demselben gehören zwey bedeutende Wiesen, wovon jährlich bei 348 Ctr. Heu, und bei 189 Ctr. Grummet gefechset werden.

In Ansehung der Ausspielung werden nachstehende, höchsten Ortes genehmigte Punkte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Es werden 65,665 Lose in fortlaufenden Nummern von Nr. 1 bis einschlüssig 65,665, jedes Los zu 10 fl. W. W. ausgegeben.

2. Jedes dieser gedruckten und nach dem hier beygefügten Formular verfaßten Lose ist mit einem im Papier gedruckten Stämpel, und am Rande mit verzogenen Buchstaben versehen, und wird im Namen des Großhandlungshauses D. Coith et Sohn von einem seiner Bestellten, Hrn. Ferdinand Braun, oder Hrn. Friedrich Wilhelm Dietrich unterschrieben, und aus Ternionen auf verschiedene Weise ausgeschnitten.

Die Zahlen sind mit Ziffern, und in der rastrirten Stelle mit Buchstaben eingeschrieben.

3. Die Ziehung geschieht in Wien unter Aufsicht der Abgeordneten der höchsten k. k. Hofkammer und der löbl. k. k. Lottogefälls-Direction am 1. März 1822, oder falls die Lose eine geraume Zeit vor diesem bestimmten Ziehungstage vergriffen würden, auch früher, nach vorausgegangener vierzehntägiger Ankündigung, auf folgende Weise:

Es werden die Zahlen von Nr. 1 bis einschlüssig 65665 in ein Glücksrad gegeben, aus demselben werden fünf Nummern herausgehoben.

Der erste Ruf, das ist die erst gezogene Nummer, gewinnt die schuldenfreie Herrschaft Wordl und den derselben einverleibten schuldenfreien Dominikalhof Draschkowitz, oder falls der Gewinner dieser Realitäten (wie unten insbesondere erwähnt wird) es wünschte, statt derselben 60,000 fl. Conv. Münze, drei Zwanziger auf einen Gulden gerechnet, oder 150,000 fl. W. W.

Die zweitgezogene Nummer gewinnt das Herrschaftshaus Nr. 21 in Laibach, in der Jakobsgasse, sammt dem dabei befindlichen Garten und der dazu gehörenden Wiese, oder falls der Gewinner dieses Hauses es wünschte, statt demselben 8000 fl. Conv. Münze, drei Zwanziger auf einen Gulden gerechnet, oder 20,000 fl. W. W.

Der dritte Ruf gewinnt 10,000 fl. W. W.

Der vierte Ruf gewinnt 6,000 fl. W. W.

Der fünfte Ruf gewinnt 3,570 fl. W. W.

Jede dieser vier erstgezogenen Nummern hat zugleich eine gewisse Anzahl Vor- und Nachtreffer, das heißt, eine gewisse Anzahl der sich unmittelbar an die gezogenen Nummern vor- und rückwärts anschließenden Nummern, und erhält eigene Gewinnste. In sofern die Vortreffer über die Loszahl Nr. 1 reichen würden, haben sie auf die höchste Zahl zu fallen, und von da abwärts zu laufen, gleichwie auch in dem Falle, wenn die Nachtreffer die höchste Loszahl Nr. 65665 überstiegen, sie auf die Loszahl Nr. 1 überzugehen, und von da aufwärts zu schreiten haben.

Solche Vor- und Nachtreffer sind 1280 an der Zahl, welche mit Inbegriff der eben besonders bemerkten drei zuletzt gezogenen Haupttreffer zusammen 104,570 fl. W. W. betragen.

Die zu Ende beigefügte Gewinnstvertheilung weiset die genaue Anzahl und die Beträge dieser Vor- und Nachtreffer aus.

Die gewinnenden Nummern werden sogleich nach der Ziehung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

4. Diese Realitäten werden ganz schuldenfrey mit allen

bestehenden Rechten und Lasten, wie die Besitzer sie gegenwärtig besessen und benutzt haben, den, bei dem Großhandlungshause, D^l. Coith et Sohn, sich durch die Original-Lose ausweisenden Gewinnern, sogleich nach der Ziehung durch einen Bevollmächtigten dieses Großhandlungshauses und der gegenwärtigen Besitzer, übergeben. Dieselben werden vom Tage der Ziehung für Rechnung der Gewinnenden und auf ihre Kosten verwaltet werden. Die Realitäten-Gewinnstlose werden den Besitzern zur Erwirkung ihres Eigenthumsrechtes einstweilen belassen, nach diesem davon gemachten Gebrauch sind dieselben aber an das Großhandlungshaus D^l. Coith et Sohn auszuhändigen.

5. Alle Geldgewinnste, im vereinten Betrage pr. 104,570 fl. W. W. werden auch sogleich nach der Ziehung in der Schreibstube des k. k. priv. Großhandlungshauses, D^l. Coith et Sohn, gegen Aushändigung der Lose ausbezahlt.

6. Jene Gewinnste, um welche sich binnen sechs Monaten nach der Ziehung Niemand meldet, werden als verfallen dem Invaliden-Fond übergeben, ein gleiches geschähe auch mit jenen Realitätengewinnsten, um welche sich binnen eben dieser Frist von sechs Monaten Niemand meldete, jedoch mit dem Beisatze, daß nicht die Realitäten selbst übergeben, sondern statt derselben die §. 3 und §. 12 dafür angebotenen Summen an den Wiener Invaliden-Fond erlegt würden.

7. Sowohl die gegenwärtigen Besitzer dieser Realitäten, als auch das k. k. privil. Großhandlungshaus, D^l. Coith et Sohn, in Folge des von letzterem zur höchsten k. k. Hofkammer eingelegten Reverses, haften dafür, daß diese Realitaten sogleich nach der Ziehung ganz schuldenfrei dem Gewinnenden übergeben werden; dieses Großhandlungshaus haftet auch in Gemäßheit des eingelegten Reverses für die pünktliche Auszahlung aller Geldgewinnste, und für die Zurückzahlung der Einlage (§. 8) im Falle der nicht vor sich gehenden Ziehung. Ueberdieß sind die allerhöchste Ausspielungsbewilligung, und diese, den Spielplan enthaltende Spielsankündigung, der k. k. Krainischen Landtafel und dem Grundbuche der Stadt Laibach, zur Sicherheit des spielenden Publikums, einverleibt worden.

8. Da die gegenwärtigen Besitzer sich für den äußerst unwahrscheinlichen Fall, daß die Lose nicht abgesetzt werden sollten, mit höchster Bewilligung den Rücktritt von dieser Ausspielung vorbehalten, so würde in diesem Falle dieser Rücktritt sechs Wochen vor dem zur Ziehung bestimmten Tage durch das Wiener Intelligenz-Blatt öffentlich bekannt gemacht werden, und alle diejenigen, welche bereits Lose abgenommen haben würden, in diesem Rücktrittsfalle die gezahlten Einlagen von 10 fl. W. W. für das Los, sogleich unter Dafürhaftung des Großhandlungshauses, D^l. Coith et Sohn, auf eben den Plätzen und von den nämlichen Collectanten kostenfrei zurückerhalten, wo die Einlage gemacht worden ist.

9. Der nach Verlauf von zwölf Monaten vom Tage des kundgemachten Rücktritts unbehoben gebliebene Betrag der Losgelder wird dann gleichfalls als verfallen zu dem Wiener Invaliden-Fond übergeben werden.

10. Es versteht sich übrigens von sekbst, wird aber hier noch insbesondere bemerkt, daß der Staat für die Schätzungen dieser Realitäten nicht hafte, sondern jeder Mitspielende sich von ihrem Werthe selbst überzeugen möge, und daß die Gewinnenden nach der Landesverfassung zum Besitze geeignet seyen, oder sich geeignet machen müssen, widrigens, und bei der Unthunlichkeit, die Besitzfähigkeit zu erlangen, sie dieselben an Besitzfähige zu verkaufen haben.

11. Um die sowohl den Aus- als Mitspielenden unangenehme Ungewißheit schnellmöglichst zu heben, und dieses Spiel schneller seinem Ende zuzuführen, erklärt das Großhandlungshaus, D^l. Coith et Sohn, einem jeden Losabnehmer, welcher vom Tage der Ankündigung, binnen zwei Monaten, 10 Stück Lose gegen baare Bezahlung übernimmt, noch unentgeltlich eine Anweisung auf ein 11^tes Freilos, im Laufe des dritten Monats aber auf 20 Stück Lose, eine derlei Anweisung auf das 21^ste Freilos zu geben. Sobald dem Rücktritt entsagt wird, werden diese Anweisungen, ohne alle weitere Einlage, in dem Comptoir des Großhandlungshauses, D^l. Coith et Sohn, gegen effective Lose umgetauscht; in diesen Anweisungen ist die Nummer des Freilosses angemerkt; sobald dem Rücktritt entsagt, und die Verzichtleistung auf den Rücktritt öffentlich bekannt gemacht worden, genießen diese gegen Anweisung nach der Hand ausgetauschten Freilose alle dieselben Rechte und Vortheile, wie die andern Lose, und es gewinnt ein solches Freilos wie alle übrigen. Nach Verlauf des dritten Monats aber, so wie auch nach einmahl kundgemachter Verzichtleistung auf den Rücktritt, findet keine Zugabe von Anweisungen auf Freilose mehr Statt. Es versteht sich von selbst, daß jenen Herren Subcollectanten, denen Lose vom Großhandlungshause, D^l. Coith et Sohn, zum Verschleiß gegeben werden, nebst der gewöhnlichen Provision auch diese Anweisungen auf Freilose zu Theil werden, in sofern sie die Geldabfuhr für die übernommenen Lose vor Ende des zweiten und dritten Monats geleistet haben.

12. Da die persönlichen Verhältnisse mancher Mitspielenden von der Art sind, daß sie einen, obgleich dem Werthe der Realitäten nicht gleichkommenden, aber auf der Stelle gleich baar ausbezahlten Geldbetrag der Uebernahme und dem Besitze der Realitäten vorziehen dürften, so wird unter Haftung des Großhandlungshauses, D^l. Coith et Sohn, hiermit verbindlich erklärt: dem Inhaber der erst gezogenen Nummer, das ist: dem Gewinner der Herrschaft Woerdl und des Dominikalhofes Draschkowitz, statt diesen Realitäten sogleich gegen Aushändigung des Original-Loses 60,000 fl. Conv. Münze, drei Silberzwanziger auf einen Gulden gerechnet, oder 150,000 fl. W. W., und dem Inhaber der zweiten gezogenen Nummer, nämlich dem Gewinner des Hauses Nr. 21 in der Stadt Laibach, sammt dazu gehöriger Wiese, statt dieser Realität 8,000 fl. Conv Münze, drei Silberzwanziger auf einen Gulden, oder 20000 fl. W. W. gegen Aushändigung des Original-Loses baar auszubezahlen; jedoch hat sich der Gewinner der Realitäten binnen drei Monaten zu melden, ob er die Realitäten, oder die dafür angebothene Ablösungs-Summe annehmen wolle, da nach Verlauf dieses Termines den Gewinnern bloß die Realitäten selbst vorbehalten bleiben.

Beglaubigte Abschriften der gerichtlichen Schätzungen, dann der zur höchsten k. k. Hofkammer eingelegten Haftungsurkunde des Großhandlungshauses, D^l. Coith et Sohn, können in Wien bei dem Herrn Leopold Pölt v. Pöltenberg, der Rechte Doctor, Hof- und Gerichtsadvokaten, in der Wallnerstraße Nr. 269,

in Brünn bei Hrn. J. H Offermann,

in Grätz bei Hrn. Dobler und Czeicke,
in Laibach bei Hrn. J. U. D. Joh. Oblak,
in Linz bei Hrn. J. M. Peissers Eidam,
in Lemberg bei Hrn. Hausner und Violand,
in Prag bei Hrn. C. A. Fiedler und Söhne,
in Pesth bei Hrn. F. Kappel et Comp.
eingesehen werden.

Lose sind in der Schreibstube der Herren Dl. Coith et Sohn in Wien, in der Singerstraße, im eigenen Hause Nr. 894, zu haben; auch ist dafür gesorgt, daß sie in allen Hauptstädten der k. k. Provinzen und an mehreren andern Orten, um den bestimmten Einlagspreis von 10 fl. W. W. (§. 11) zu haben seyn werden, indem der Absatz um einen höheren Preis unter Strafe des von dem Verschleißer sowohl als dem Abnehmer zu geschehen habenden Erlags der gezahlten Lospreise, an die k. k. Lottokammer, verbothen ist. Der Ort und die Stunde der Ziehung werden nachträglich bekannt gemacht werden. Wien, den 20. August 1821.

Ausweis der Gewinnste.

Erster Ruf gewinnt die Herrschaft und den Hof, oder 60,000 fl. C. M. oder . .				150,000 fl. W. W.
10 Vor- 10 Nachtreffer à 1000 fl. . . .	20,000 fl.	}	34,000 fl.	
50 » 50 » » 100 » . . .	10,000 »			
100 » 100 » » 20 » . . .	4,000 »			
321				
Zweiter Ruf gewinnt das Haus, oder 8000 fl. C. M. oder				20,000 » » »
10 Vor- 10 Nachtreffer à 500 fl. . . .	10,000 fl.	}	19,000 fl.	
50 » 50 » » 50 » . . .	5,000 »			
100 » 100 » » 20 » . . .	4,000 »			
321				
Dritter Ruf gewinnt	10,000 fl.	}	27,000 fl.	
10 Vor- 10 Nachtreffer à 400 fl. . . .	8,000 »			
50 » 50 » » 50 » . . .	5,000 »			
100 » 100 » » 20 » . . .	4,000 »			
321				
Vierter Ruf gewinnt	6,000 fl.	}	21,000 fl.	
10 Vor- 10 Nachtreffer à 300 fl. . . .	6,000 »			
50 » 50 » » 50 » . . .	5,000 »			
100 » 100 » » 20 » . . .	4,000 »			
321				
Fünfter Ruf gewinnt			3,570 fl.	
Summa der Treffer 1285.				104,570 » » »
				274,570 fl. W. W.

LOS-FORMULAR.

LOTTERIE — MIT ALLERHOCHSTER BEWILLIGUNG. — EINLAGE 10 fl. W. W.

LOS zur Ausspielung nachstehender, im Herzogthume Krain, Neustadler Kreises, liegenden, auf 167,314 fl. 3 kr. Conv. Münze, nach dem 20 fl. Fuss gerichtlich geschätzten Realitäten, als: a) Der Herrschaft Woerdl sammt dem Dominical-Meierhofe Draschkowitz, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 148,769 fl. 20 kr. Conv. Münze, nach dem 20 fl. Fuss. b) Des Herrschaftshauses Nr. 21 in der Stadt Laibach, sammt dazu gehöriger Wiese, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 18,544 fl. 43 kr. Conv. Münze, nach dem 20 fl. Fuss. Mit diesem Spiele sind noch 1283 Geldgewinnste, im Gesammtbetrage von 104,570 fl. W. W. verbunden.— Die Ziehung geschieht hier in Wien am 1. März 1822, oder Falls die Lose in geraumer Zeit vor diesem bestimmten Ziehungstage abgesetzt seyn sollten, auch früher, unter Aufsicht der Abgeordneten der höchsten k. k. Hofbehörde und der k.k. Lottogefälls-Direction. Die Uebergabe dieser schuldenfreien Realitäten und die Auszahlung der Geldgewinnste erfolgt sogleich nach der Ziehung, von dem dafür haftenden Grosshandlungshause, Dl. Coith et Sohn. Das Nähere enthält die unter dem heutigen Tage erschienene Spielsankündigung.

Wien, den 20. August 1821.

Dl. Coith et Sohn

Ausgegeben durch

Gedruckt bei Carl Gerold.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1092. Verlautbarung Nr. 14488.

wegen Abhaltung des Concurses, zur Besetzung der Lehrcanzel der Physik mit der angewandten Mathematik.

Zur Besetzung der Lehrcanzel der Physik, mit der angewandten Mathematik an dem Lyceum zu Zara, womit ein Gehalt von jährlichen 800 fl. sammt dem Vorrückungsrechte auf die höhern Gehaltsstufen von 900 fl. und 1000 fl. verbunden ist, wird den 31. Jänner 1822 an dem Lyceum zu Laibach die Concursprüfung abgehalten werden; daher sich die Concurrenten vorläufig bey dem k. k. philosophischen Studiendirectorate mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren Geburtsort, Alter, Stand, Religion, zurückgelegte philosophische oder höhere Facultäts-Studien, Sprachkenntnisse, etwa sonst geleistete öffentliche Dienste und sittliches Wohlverhalten auszuweisen haben.

Welches gemäß hohen Studien-Hofcommissions-Decrets-Nr. 6807, vom 13. September d. J., zu Jedermans Benehmungswissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 9. November 1821.

Anton Kunstl, k. k. Gub. Secretär.

Z. 1102. Nachricht. Nr. 14587.

(1) Von Seite des k. k. illyr. inn. österr. General-Commando's zu Grätz sind dieser Landesstelle mehrere Exemplarien der, von dem k. k. nied. öster. judicio del mil. mixto unterm 16. July d. J. ausgefertigten, Convocations-Edicte über verschiedene, im hofkriegsräthlichen Deposito erliegende Gelder und Soldatenkinder-Capitalien, welche, da deren Eigenthümer unbekannt sind, und vielleicht nicht mehr existiren, oder wenigstens bereits majoren geworden sind, ohne Zweck noch aufbewahrt werden, zu dem Ende mitgetheilt, damit diese Edicte zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Es wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung bekannt gemacht, daß unter einem die Verfügung getroffen werde, daß die erwähnten Convocations-Edicte bey sämmtlichen dieser Landesstelle unterstehenden Kreisämtern und Bez. Obrigkeiten zu Jedermans Einsicht affigirt werden.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 9. November 1821.

Benedict Mansuet v. Fradeneck, k. k. Gub. Secretär.

Z. 1086. Versteigerungs-Nachricht. ad Gub. Nr. 14217.

(1) Nachdem das k. k. Gubernium von Dalmatien beschlossen hat, den Bedarf an verschiedenen Papier-Gattungen für die öffentlichen, sowohl politischen als Justiz-Behörden in Zara, als dem Hauptorte der Provinz, im Wege der Lieferung beystellen zu lassen, so wird hiermit folgendes öffentlich bekannt gemacht:

I. Die Versteigerung wird am 15. des Monaths December 1821, um 11 Uhr Vormittags, in dem Amtslocale der k. k. Kammerprocuratur zu Zara, in Gegenwart des k. k. Gubernialrathes und Kammerprocurators, dann des Vor-

(Zur Beylage Nro. 93.)

stehers der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, vorgenommen werden. Dem Bestbiethenden wird die Lieferung überlassen, und nach vorläufiger Gubernial-Genehmigung die Errichtung des Contractes Platz greifen.

II. Jeder Pachtlustige hat, bevor er zur Bekanntgebung seines Anbothes zugelassen wird, die Summe von Zweyhundert Gulden klingender Münze zu erlegen; das Depositum des Erstehers wird so lange zurückbehalten, bis er eine hinreichende Sicherstellung geleistet haben wird.

III. Die Pachtung wird ein Jahr, das ist seit 1 Jänner bis einschließig 31. December 1822 dauern.

IV. In der hier unten vorkommenden Specification ist die Quantität und Qualität der Papier-Sorten, so wie der beyläufige jährliche Bedarf und der Ausrufspreis angegeben.

Die Muster der verlangten Papier-Gattungen erliegen bey der Einreichungs-Protocolls-Expedits- und Registratur-Direction dieses k. k. Guberniums, und können in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

V. Die Anbothe der Pachtlustigen haben für alle Lieferungsartikel überhaupt, und die Herabstimmung des Betrags nach Procenten zu geschehen. Anbothe, welche auf einzelne in dem Verzeichnisse aufgeführten Artikel gemacht werden, werden nicht angenommen.

VI. Die Bezahlung für die Ablieferungen wird monathlich ohne Zögerung in klingender tarifmäßiger Münze erfolgen, jedoch muß vorläufig die, mit den betreffenden Quittungen und Lieferungsscheinen belegte Rechnung vorgelegt werden, damit durch die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung die zu bezahlenden Summen liquidirt werden können.

VII. Der Ersteher ist verbunden, ein Monath nach Errichtung des Contractes, entweder mit 500 fl. in Barem, oder eine auf gleichen Betrag lautende fideijussorische Caution auf die Dauer der Unternehmung zu leisten; als Hypothek werden nur Gebäude in der Stadt, oder nicht zerstreut liegende Grundstücke angenommen; auch müssen die Beweise über das ausschließliche Eigenthumsrecht den Werth der Realität, und daß diese ganz schuldenfrey ist, zur Deckung der besagten Summe nach den Bestimmungen des §. 1374 des a. b. G. B. beygebracht werden; die sogestaltete Caution hat sich auf alle Verbindlichkeiten des Lieferanten bis zum Auslaufe des Contractes auszudehnen.

VIII. In dem Falle, als das k. k. Gubernium aus Sorglosigkeit des Unternehmers sich genöthigt fände, die verlangten Artikel anderwärts herbeyschaffen zu lassen, so bleibt der Unternehmer und dessen Caution für allen dem hohen Aerarium dadurch zugegangenen Schaden verantwortlich. In einem solchen Falle ist das k. k. Gubernium befugt, den Contract geradehin als aufgelöst zu erklären, und eine neue Versteigerung auf Schaden, Unkosten und Gefahr des schuldtragenden Unternehmers und seiner Caution vornehmen zu lassen.

IX. Das den Musterbogen nicht entsprechende Papier wird zurückgeschlagen werden.

X. Die Druck-Ausrufstämpel und Grundbuchskosten fallen dem Ersteher zur Last.

Zara am 2. October 1821.

Verzeichniß

über die Qualität und Quantität der auf ein Jahr erforderlichen Papier-Gattungen

Post-Nro.	Qualität der Papier-Sorten	Quantität:	Ausrufspreis für einen Rieß		Anmerkung.
		Rieß	fl.	kr.	
1	Fein Vortrag-Post-Papier	60	12	—	Die Papiergattungen Nr. 1, 2, 3 & 4 müssen auf Kosten des Unternehmers beschnitten, und an die öffentlichen Behörden abgeliefert werden.
2	Dicasterial-Canzley- „	100	6	30	
3	Groß-Canzley- „	325	6	—	
4	detto „	325	6	—	
5	Regal- „	34	9	39	
6	Imperial- „	6	19	18	
7	Groß-Pack- „	50	10	—	
8	Klein-Pack- „	50	4	20	
	Summa . .	950			

Joseph Rossi Sabatini,
k. k. wirklicher Gubernial-Secretär und substituirter Referent.

Z. 1087. **Verlautbarung.** Nr. 14595.

wegen Besetzung des Severischen Studenten-Stipendiums.

(1). Es ist dermal das vom gewesenen Weltpriester Mathias Sever in einem jährlichen Ertrage pr. 82 fl. 38 kr. M. M. gestiftete Stipendium erlediget.

Zu dem Genusse der Stiftung ist vor allen andern ein Student aus der Befreundschaft des Stifters, und wenn keiner aus der Befreundschaft des Stifters vorhanden wäre, ein fähiger armer Student aus der Nachbarschaft Lositze berufen; in Abgang deren aber ist der Stiftungs-Ertrag zweyen armen fähigen Studenten aus der Communität St. Veith, und in deren Abgang, zweyen armen Studenten aus der Pfarr Wippach bis Vollendung ihrer Studien zu verabfolgen.

Jene, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Stammbaume, Taufscheine, Dürftigkeit-Pocken- und Schulzeugnissen von den zwey letzten Semestern belegten Gesuche längstens bis 30. December dieses Jahrs bey diesem Gubernium einzureichen; weil auf die nicht gehörig belegten, oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen wird.

Von dem k. k. illyr. Gubernium zu Laibach am 9. November 1821.

Anton Kunstl, k. k. Gub. Secretär.

Z. 1088. Pubblicazione del Concorso d Gub Nr. 14904.
dell Imp. Reg. Governo del Litorale peril posto vacante di Commissario distrettuale in Buje nel Circolo dell' Istria.

(1) Per il posto vacante di Commissario e Giudice distrettuale in Buje nel Circolo dell' Istria è apperto il Concorso sino il di 31. Gennaio 1822.

Và unito a questo Posto il quartiere Franco, un Salario di fiorini 600 fiorini 200 per le spese di viaggio entro i Confini del Distretto, e l'obbligo di prestare la Cauzione di Mille fiorini.

Quelli che aspirar volessero a questo posto avranno da presentare al Governo le loro Suppliche entro il termine del Concorso documentando le altre l'indicazione della loro etá e del luogo di nascitá.

1mo. Cogli attestati comprovanti il compimento del corso de studj legali.

2do. Colli Decreti d' eligibilitá conseguiti prevj gl' esami sostenuti nel politico e giustiziale.

3o. Col Certificato che legittimi la cognizione perfetta dell'idioma tedesco ed italiano.

4to. Coll' attestato che fauia conoscere la morale condotta dell' aspirante.

5to. Coi Decreti degli impieghi sinora sostenuti.

Trieste 27. Ottobre 1821.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1089. Edict. Nrr. 5903.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain ist dem Jacob Uppey, und Carl Leopold Wagner, Doct. der Medicin, respect. deren unbekannten Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts zu erinnern: Es habe Thomas Dreo, bürgerl. Handelsmann zu Laibach, wider sie und übrige Mitglieder der Laibacher Schützengesellschaft bey diesem Gerichte, auf Bezahlung der, laut Corrent-Conto dd. 1. Jänner 1811, in M. M. schuldigen 4053 fl. 39 kr. [illegible], Klage angebracht und um die gerechte richterliche Hülfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthalts unbekannt, und da sie und respective ihre Erben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache bey der, zu ihrer Verhandlung auf den 4. Februar 1822, Morgens um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagsatzung nach der, für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Jacob Uppey und Dr. Carl Leopold Wagner, respect. ihre Erben werden dessen durch diese öffentl. Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Hand zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden wurden, maßen sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beyzumessen haben werden.

Laibach am 26. October 1821.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1096. (1)

Anfang des Präparanten-Curses.

Von der k. k. Oberaufsicht der Volksschulen hier wird hiemit bekannt gemacht: daß der öffentliche Unterricht in der Didaktik und Methodik an der hierortigen Musterhauptschule den 4. Jänner des kommenden Jahres anfangen, und dann vorschriftmäßig in den Monathen Jänner, Februar und März, und dann vom 15. April bis 15. July durch 6 Monathe abgehalten werden wird.

Dazu haben alle diejenigen, welche sich zu Lehrern an den Volksschulen ausbilden wollen, aber um aufgenommen werden zu können, mit einem Zeugnisse über die früchtliche Erlernung der Lehrgegenstände der 3. Hauptschulclasse ausweisen, oder sich daraus vorläufig einer Prüfung unterziehen müssen; dann jene Studierenden aus den Humanitäts-Classen, oder Hörer der philosophischen Studien, welche in den Lehrgegenständen der deutschen Schulen den Haus-Unterricht ertheilen wollen, zu erscheinen.

Wer ohne ein pädagogisches Zeugniß den Haus-Unterricht ertheilet, wird im Betragungsfalle als ein Winkellehrer bestrafet werden, und jene Ältern, welche ihre Kinder durch ungeprüfte Lehrer zu Hause unterrichten lassen, haben sich selbst zuzuschreiben, daß ihre Kinder von den öffentlichen Prüfungen, an was immer für einer Trivial- oder Hauptschule, unnachsichtig zurückgewiesen werden müssen.

Laibach am 10. November 1821.

Z. 1093. **Aufforderung** Nr. 12584.

der k. k. illyrischen Zollgefällen-Administration.

(1) Maria Dellenondo, angeblich aus dem Orte St. Luschare, wurde am 27. May v. J., erhobener und geständigermaßen, zwischen Gollaz und Obrou mit verschiedenen für inländisch anerkannten, auf 15 fl. 28 kr. geschätzten Krämereywaaren im unberechtigten Hausierhan e betreten, und deßhalb von dem k. k. Mauthoberamte Fiume, mittelst Erkenntnisses vom 27. Juny v. J., Zahl 3456/670 ZC., nach Vorschrift des 21. §. des hierlands am 27. September 1814 publizirten Hausierpatents vom 5. May 1811, zum Verfalle dieser Waaren verurtheilt.

An dem nähmlichen Tage und demselben Orte wurde auch Maria Medacz, angeblich aus dem Orte Nessia, im unbefugten Hausieren mit mehrern, auf 12 fl. 27 1/2 kr. geschätzten, und für inländisch anerkannten Krämereywaaren betreten, und nach dem gedachten Patent, mittelst gleichzeitigen Erkenntnisses, zum Verfalle derselben verurtheilt.

Nachdem aber weder die Maria Dellenondo, noch die Maria Medacz ausfindig gemacht, somit die Zustellung dieser Erkenntnisse bis nun noch nicht bewirkt werden konnte, so werden hiemit Beyde aufgefordert, um so gewisser binnen zwölf Wochen, vom Tage der drittmahligen Einschaltung dieser Aufforderung, von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, als nach Verlauf dieser Frist mit den beanständeten Waaren nach den bestehenden Vorschriften das Amt wird gehandelt werden.

Laibach am 13. November 1821.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1100. Feilbiethungs-Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudegg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Anlangen des Ignaz Sled von St. Ruprecht, vom 22. September 1821, in die öffentliche Feilbiethung der, dem Marco Serne gehörigen, zu Medvedje liegenden, sub Rect. Nro. 115, und Urb. Nr. 144 vorkommenden, der Herrschaft Nassenfuß dienstbaren ganzen Hube, und dessen zwey im Predolle-Berg befindlichen, ebendahin obrigkeitlich zinsschuldigen Weingärten, sub Bergregisters-Nr. 6,

et 69, sammt den bey diesen Realitäten befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welche gerichtlich auf 195 fl. geschätzt wurden, wegen, dem Feilbiethungswerber schuldigen 164 fl. 53 kr. c. s. c gewilliget, und hiezu die Licitationstagsatzungen, und zwar die erste auf den 5. December l. J., die zweyte auf den 5. Jänner, und endlich die dritte auf den 5. Februar 1822, mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, falls diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden, bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben würden.

Die Licitationsbedingnisse können täglich in hiesiger Gerichtscanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Neudegg am 14. November 1821.

Z. 1095. (1)

Am 29. d. M. November, Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, wird die, außer Laibach an der Triest r Comm rcial- Straße bey Gleinitz liegende, dem löbl. Laibacher Stadtmagistrate zinsbare, den Eheleuten Johann und Marie Babnig von St. Veit eigenthümlich gehörige P tidr t Wiese n lepem Pol , stückweise oder auch ganz, in loco der Wiese, frey versteigert. Die Kauflustigen können die dießfälligen Bedingnisse bey Hrn. Dr. Pfefferer, in Laibach, Nr. 251 hinter der Mauer, einsehen.

Laibach am. 15. November 1821.

Z. 1091. Edict. (1)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Veldes wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Herrn Blasius Terpinz, Handelsmanns zu Krainburg, wider Andreas Surpantschitsch, von Veldes, wegen 530 fl. M. M. Interessen und Unkosten, in die executive Feilbiethung der, dem letztern gehörigen, zu Veldes liegenden, und der Staatsherrschaft Veldes dienstbaren Realitäten gewilligt, und seyen zu dem Ende 3 Tagsatzungen, und zwar die 1. auf den 15. December, die 2. auf den 15. Jänner und die 3. auf den 14. Februar k. J., jedes Mahl Morgens um 9 Uhr, im Orte Veldes mit dem Beysatze angeordnet worden, daß, wenn obgenannte Realitäten weder bey dem ersten noch 2. Terminum die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der letzten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden, dann daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse schon derzeit in dieser Gerichtscanzley eingesehen werden können, und die auf diesen Realitäten intabulirten unbekannten Gläubiger bey dem Umstande, als 2 Ternionen des dießherrschaftlichen Intabulations-Protocolls in Verlust gerathen sind, zur nähern Bestimmung des vorzüglichern Hypothekarrechtes aufgefordert werden, ihre intabulirten Urkunden bey der 1. Feilbiethungstagsatzung vorzuweisen.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Veldes den 18. October 1821.

Z. 1098. Edict. ad Nr. 921.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmansdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Michael Woreis, von Berdo, gegen den Caspar Novak, von Lipenza, wegen richtig gestellten 53 fl. 1 3/4 kr., in die executive Feilbiethung der, dem letzteren gehörigen, zu Lipenza liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, sammt An- und Zugehör auf 223 fl. gerichtlich geschätzten Drittel-Hube, gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbiethung seyen 3 Licitationstagsatzungen, und zwar die 1. auf den 6. December d. J., die zweyte auf den 8. Jänner, und die 3. auf den 8. Februar 1822, jederzeit frühe von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beysatze festgesetzt worden, daß, falls diese Realität bey der ersten oder zweyten Licitation nicht wenigstens um den gerichtlichen Schätzungswerth der 223 fl. oder darüber an Mann gebracht werden solle, selbe bey der 3. Tagsatzung auch unter demselben hindan gegeben werden würde.

Die Realität kann besichtiget, und die Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Es werden daher alle Kauflustigen, besonders aber die intabulirten Gläubiger, als der Lorenz Wabnik'sche Zessionar, Herr Dr. Joseph Strop, Districtsphysiker zu Krainburg, die Maria Novak für sich, und als Vormünderinn ihres minderjährigen Sohnes Johann Novak; der Casper Prepeotnig zu Oberdobrava, die Mathias Bastiantschitsch'schen Erben zu Mischatscha, und der Primus Werneker, zu Unterdobrava, zur Abwendung ihres allfälligen Schadens, zu den Licitationen zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 26. October 1821.

Z. 1099. Edict. Nr. 978.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen, des Lorenz Michellitsch, von Unterbirkendorf, gegen den Georg Presterl, von Laufen, wegen richtig gestellten 306 fl. 44 kr. c. s. c. in die executive Feilbiethung der, dem Letztern gehörigen, zu Laufen liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, und auf 340 fl. gerichtlich geschätzten Wiese ta sgorni planz genannt, gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbiethung seyen 3 Licitationstagsatzungen, und zwar, die 1. auf den 7. December d. J., 7. Jänner, und 7. Februar 1822, jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beysatze festgesetzet worden, daß, falls diese Realität bey der ersten oder 2. Licitation nicht wenigstens um den Schätzungswerth der 340 fl., oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der 3. Tagsatzung, auch unter demselben hindan gegeben werden würde. Die Realität kann besichtiget, und die Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Es werden dah alle Kauflustigen, besonders aber die intabulirten Gläubiger, als Michael Pochar zu Birkendorf, die Blas Pocharischen Pupillen zu Birkendorf, und Ursula Smolley zu aufen, zur Abwendung ihres allfälligen Schadens, zu den Licitationen zu erscheinen vorgelad .

Bezirksgericht Radmannsdorf am 2. November 1821.

Z. 1069. Edict. Nro. 364.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird annit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Hrn. Niclas Recher, bürgl. Handelsmanns zu Laibach, durch Hrn. Dr. Max. Wurzbach, in die öffentliche executive Feilbiethung der, dem Mathias Zapuder, v. Radomle gehörigen, zur Herrschaft Kreutz sub Rect. Nro. 520 dienstbaren Realität, nebst dem dabey befindlichen Fundo instructo, zusammen in einem gerichtlichen Schätzungswerthe von 1855 fl. 15 kr., wegen schuldigen 320 fl. c. s. c. gewilliget, und hierzu die Feilbiethungstagsatzungen, und zwar auf den 24. October, 23. November und 24. December l. J., jedes Mahl um 9 Uhr früh, im Orte Radomle, mit dem Beysatze festgesetzt worden seyn, daß, falls diese Realität und der Fundus instructus weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um oder über den Schätzungswerth verkauft werden sollten, solche bey der dritten auch unter demselben hindan gegeben werden würden. Wovon alle Kaufsliebhaber, insbesondere aber die Tabulargläubiger, zur Sicherung ihrer Rechte, mit dem verständiget werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse in dieser Amtscanzley täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreutberg am 24. September 1821.

Anmerk. Nachdem diese Realität bey der ersten Feilbiethung nicht verkauft wurde, so wird nun zu der am 23. November l. J. geschritten werden.

Z. 1056. Edict.

(3) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Mellautz, Cessionarius des Marcus Jakoppin, wider

Georg Intscher, von Hitteinu, wegen, durch Urtheil behaupteten 290 fl., und Unkösten 9 fl. 39 kr. sammt Interessen und Superexpensen, in die executive Feilbiethung der, dem Letztern gehörigen, zu Hitteinu liegenden, der Herrschaft Radlscheg unter Rectif. Nr. 439 zinsbaren, gerichtlich auf 655 fl. geschätzten 1/4 Kaufrechtshube, sammt zweyen gemauerten Häusern und übrigen Mayerschaftsgebäuden, bewilliget, und die erste Feilbiethungstagsatzung auf den 30. November, die zweyte auf den 29. December l. J. und die dritte und letzte Feilbiethung auf den 30. Jänner k. J. 1822, jedes Mahl um 9 Uhr früh, in loco der Realität zu Hitteinu, mit dem Beysatze bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der 3. auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden.

Die Schätzungs- und Licitationsbedingnisse sind bey diesem Bezirksgerichte einzusehen. Bezirksgericht Schneeberg am 26. September 1821.

Z. 1067. Feilbiethungs-Edict. Nro. 724.

(3) Nachdem bey der ersten, mit Bewilligung des Bezirksgerichtes Staatsherrschaft Münkendorf dd. 27. September 1821, Z. 592, auf den 25. October l. J. ausgeschriebenen executiven Versteigerung der, zur Bezirksherrschaft Kreuz und Oberstein, sub Rect. Nro. 262, Urb. Fol. 353 dienstbaren, zu Oberfeld bey Neul sub Consc. Nro. 1 gelegenen, den Eheleuten Gertraud und Georg Silleuz junior, und Georg Silleuz senior eigenthümlich gehörigen ganzen Kaufrechtshube, sammt dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, gerichtlich auf 833 fl. 40 kr. geschätzt, kein Kauflustiger erschienen ist, wird der Tag zur neuerlichen Versteigerung auf den 26. November l. J., als 2. Feilbiethungstermine, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte der feilgebothenen Realitäten mit dem Beysatze bestimmt, daß die feilgebothene ganze Hube, wenn sie bey dem zweyten Feilbiethungstermine um den Schätzwerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auf den 22. December l. J. bestimmten Feilbiethungstermine auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Hierzu werden die Kauflustigen und intabulirten Gläubiger mit dem Beysatze vorgeladen, daß die Licitationsbedingnisse und die Lasten dieser Realität bey diesem Gerichte eingesehen werden können.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Münkendorf den 26. October 1821.

Bekanntmachung. (3)

Unterzeichneter empfiehlt sich den verehrten Liebhabern der Musik mit mehreren Gattungen gut und dauerhaft verfertigter Forte-Piano's. Es sind bereits 12 Stück bey ihm vorräthig, theils Flügel zu 6 Octaven, theils Quer-Forte-Piano's zu 5 1/2 Octaven, von Mahagoni-, Kirsch- und Nußholz. Nebst diesen ist auch ein aufrecht stehendes Forte-Piano vorhanden. Sowohl neue als auch überspielte Instrumente sind stets bey ihm um die billigsten Preise zu haben.

Auch sind 2 Forte-Piano's von schwarz gebeitztem Holz und eines mit Flöten-Mutation, welches letztere in 6 Wochen vollendet wird, in Arbeit.

Joseph Schweitzer,
Clavier-Instrumentenmacher, wohnt hinter der Schießstatt Nro. 79.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1106. Licitations-Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte Nassenfuß wird hiemit allgemein kund gemacht: es sey auf Ansuchen des Mathias Doujak, von Nassenfuß, wider Johann Truschnovitzh, von der Laaker Überfuhr, in Folge gerichtlichen Vergleichs dd. 3. März 1821 Nro. 80, wegen schuldig gehenden 1321 fl. 30 kr. c. s. c., in die öffentliche Feilbiethung der, dem letztern gehörigen, in Martinsdorf liegenden Realitäten, bestehend in der sogenannten Terus-Mühle mit 3 Laufern, einer Stampf- und Sagmühle, dann der daran liegenden ganzen Hube, wozu ein zum Theil gemauertes Haus, ein baufälliger Dreschboden nebst Heuschupfen, dann ein Schweinstall, eine Harpfe, ein Acker, 25 Merling Ansaat, 2 Wiesen und ein Waldantheil gehört, im gesammten Schätzungswerthe von 2050 fl. verwilliget worden.

Nachdem diese Realitäten weder bey der am 28. September noch 27. October ausgeschriebenen Tagsatzungen an Mann gebracht worden sind, so wird nun die dritte Feilbiethungstagsatzung am 30. November 1821 mit dem Beysatze festgesetzt, daß diese Realitäten, wenn sie nicht bey dieser öffentlichen Licitation um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden können, sodann auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würden; wozu Kauflustige in loco der Terus-Mühle zu erscheinen vorgeladen werden.

Die Bedingnisse, und die darauf haftenden Lasten können tagtäglich in der hiesigen Amtscanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Nassenfuß am 8. November 1821.

Haus und Handlung zu verkaufen. (1)

In einer der ansehnlichsten, an einer Commerzial-Hauptstraße liegenden Kreisstadt in Steyermark, ist eine der ältesten realen Tuch-, Schnitt-, Specerey- und Materialwaaren-Handlung, nebst dem Hause, aus freyer Hand zu verkaufen.

Das Haus, im besten Locale der Stadt, enthält sehr geräumige Gewölbe, Magazine, Keller, 9 Wohnzimmer, und ist sonst im besten Bau-Zustande.

Nähere Auskunft hierüber gibt das Handlungshaus J. B. Primitz in Laibach.

Z. 1101. Litterarische Anzeige. (1)

Von dem durch Geschichte, Adel und Landes-Verhältnisse mit Krain so viel verwandten Nachbarslande der Steyermark, wird bis zum neuen Jahre der erste Band eines

historisch-topographischen Lexicons,

von Carl Schmutz,

Mitglied des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Steyermark, Mitglied der k. k. auch ständischen Ackerbaugesellschaft in Kärnthen, Inhaber des Gutes Kninbachs und des Steyerhofes,

erscheinen. Das ganze Werk, welches binnen Jahresfrist in 4 Bänden, groß 8vo., jeder Band bey fünfzig Bogen stark, gegen Pränumeration von 2 fl. C. M. für den Band, loco Grätz, erscheinen wird, ist vom Verfasser vollendet. Für Krain und das Küstenland sammelt Herr Buchhändler Licht in Laibach die Pränumeration.

(Zur Beylage Nro. 93)

Z. 1094. (1)

Vom Bezirks-Gerichte der Staatsherrschaft Neustadtl wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Schrem, von Neustadtl, in die executive Feilbiethung der, dem Joseph Smuk zu Lotschna gehörigen Getreidvorräthe, welche auf 37 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzt wurden, wegen dem Erstern schuldigen 23 fl. 6. kr. M. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 29. November, 13. December l. J. und 3. Jänner k. J., frühe um 9. Uhr im Orte Lotschna mit dem Anhange angeordnet worden, daß wenn diese Vorräthe weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Neustadtl am 14. November 1821.

Anzeige. (1)

Gehorsamst Gefertigter hat die Ehre einem verehrungswürdigen Publicum anzuzeigen, daß sein mit äußerster Sorgfalt von den berühmtesten Meistern in Wien verfertigtes Wachs-Figuren-Cabinett, welches bisher mit allgemeinem Beyfall aufgenommen wurde, durch die ganze Marktzeit täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage, von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, an Sonn- und Feyertagen aber von 4 Uhr Nachmittag bis 8 Uhr Abends zu sehen ist. Er empfiehlt sich daher einem geneigten zahlreichen Zuspruch.

Der Schauplatz ist in der Redoute im ersten Stock.

Franz Weiß.

Monaths-Zimmer. (2)

Am Marienplatz Nr. 49 sind 2 eingerichtete Monaths-Zimmer für eine oder zwey ledige Mannspersonen täglich zu vergeben. Das Nähere ist allda im ersten Stock zu erfahren.

Markt-Anzeige. (2)

Jacob Gillich, bürgerlicher Bürstenverfertigter in Klagenfurt, hat die Ehre, dem hochverehrten Publicum gehorsamst anzuzeigen, daß er, aufgemuntert durch den mehrjährigen gütigen und zahlreichen Zuspruch, mit einem besonders gut gearbeiteten, aus allen Gattungen Bürsten bestehenden Waarenlager, den kommenden Elisabethenmarkt besuchen wird. Er empfiehlt sich zur geneigten Abnahme, und versichert allgemeine Zufriedenheit.

Markt-Anzeige. (3)

Unterzeichneter bringt gegenwärtigen Elisabethen-Markt ein Lager von Seiden-Peraplües, von ganz neuen Mode-Farben, nebst andern von besonderer Güte, um seine allbekannt billigen Preise. Er empfiehlt sich den verehrten Bewohnern Laibachs ergebenst.

Franz Anton Paader,
Peraplüe-Fabrikant aus Klagenfurt.